

Anlage 4

Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ergänzende Betreuung in den Ganztagesgrundschulen

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 22. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Offenburg bietet an Ganztagsgrundschulen eine ergänzende Betreuung an, die in erster Linie den in Offenburg wohnenden Kindern zur Verfügung steht.
2. Zweck dieser Einrichtungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Schulkindbereich.
3. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Offenburg keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch die die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden soll.
4. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Einrichtung wird durch Zuschüsse der Stadt, soweit dies notwendig ist, ausgeglichen.
5. Die Stadt Offenburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung. Bei Aufhebung der jeweiligen Einrichtung bestimmt der Gemeinderat über das verbleibende Vermögen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Die Betreuung erfolgt in:

- Ergänzender Betreuung 1 (EB1) –
Eine Stunde zusätzlich am Tag vor oder nach der Ganztagszeit. Jede Schule kann dies mit ihrem Kooperationspartner und den Eltern individuell festlegen.
- Ergänzender Betreuung 2 (EB2)–
Freitagnachmittag drei Stunden nach der Ganztagszeit sowie 30 Tage á 9 Stunden in den Ferien (die Festlegung im Ferienkalender wird mit dem Elternbeirat abgestimmt).
- Ergänzender Betreuung Konrad-Adenauer-Schule (EB Kasch) –
Eine Stunde vor und eine Stunde nach der Ganztagszeit, 3,5 Stunden am Freitagnachmittag und 30 Tage (à 9 Stunden) in den Ferien.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung für die Ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen (Anlage 1 der Satzung) geregelt.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der Ergänzenden Betreuung laufende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Gebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten. Näheres ist im Gebührenverzeichnis für die Ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen (Anlage 2 der Satzung) geregelt.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Ergänzende Betreuung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2 der Satzung).
2. Unberührt bleiben eventuelle Ermäßigungen im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung, die vom Gemeinderat in einem separaten Beschluss festgelegt werden.
3. Die Ermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden anrechenbaren Kalendermonats.
2. Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. des laufenden Kalendermonats fällig.
3. Näheres ist im Gebührenverzeichnis (Anlage 2 der Satzung) geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Offenburg, den

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin

Benutzungsordnung zur Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ergänzende Betreuung in den Ganztagschulen vom 22.7.2013

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben in der Ergänzenden Betreuung in den Ganztagschulen umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Dabei sollen sich die Angebote, pädagogisch und organisatorisch, an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren.

2. Aufnahmeformulare

Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, sind folgende Formalitäten zu erledigen:

- Ausgefüllter Aufnahmebogen
- Unterschriebene Einverständniserklärungen zum Heimweg bzw. zu Ausflügen

3. Besuch der Einrichtung

3.1 Fehlt ein Kind länger als ein Tag während der Ferienbetreuung, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

3.2 Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.

3.3 Die Kinder sind, entsprechend der Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen.

4. Öffnungszeiten und Ferien

4.1 Die „Ergänzende Betreuung“ bietet unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Aufnahmegespräch werden die Eltern über das Leistungsangebot informiert.

4.2 Die „Ergänzende Betreuung“ ist geschlossen:

- An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
- In den nicht betreuten Ferienzeiten der Schule.
- Bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeiter/-innen zur Teilnahme verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann
- Bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts

Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über diese Termine informiert.

5. Aufsicht

- 5.1 Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der **Übernahme des Kindes** auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder deren beauftragten Person.
- 5.2 Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, **unterstehen nicht der Aufsichtspflicht** des Einrichtungspersonals.
- 5.3 Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- 5.4 Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall, sobald das Kind das Grundstück verlässt.

6. Versicherungen

- 6.1 Die Kinder sind nach den gesetzlichen vorgeschriebenen Bestimmungen unfallversichert bei:
- dem direkten Weg von und zur Einrichtung
 - dem Aufenthalt in der Einrichtung
 - allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt, z. B. Ausflüge, Spaziergänge, Feste.
- 6.2 Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (z. B. Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 6.4 Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.

7. Bedingungen in Krankheitsfällen nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

- 7.1 Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, und wenn sie vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht u. ä. die Einrichtung nicht besuchen.
- 7.2 Das Gleiche gilt, wenn **ein Kind oder ein Familienmitglied** an einer im Bundesseuchengesetz genannten übertragbaren Krankheit, z. B. Diphtherie,

Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä., erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.

- 7.3 Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attests besteht bei: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Eltern, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
- 7.4 Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, ist diesen Folgen zu leisten.

8. Mitwirkung der Eltern

Die Elternbeteiligung findet über den Elternbeirat der Schule statt.

9. Abmeldung/Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- 9.1 Die Abmeldung des Kindes aus der Ergänzenden Betreuung muss schriftlich erfolgen und ist nur mit Vierwochenfrist auf das Schuljahresende möglich.
- 9.2 Der Träger der Einrichtung behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn trotz ordnungsgemäßer Mahnung für einen Platz länger als zwei Monate nicht bezahlt worden ist oder eine Kostenübernahme durch die öffentliche Jugendhilfe nicht sichergestellt ist. Ein Ausschluss aus der Einrichtung kann auch dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung gegen die Regelungen der Satzung verstoßen. In diesen Fällen wird das Benutzungsverhältnis mit Vierwochenfrist schriftlich aufgehoben.
- 9.3 Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der oben genannten Frist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- 9.4 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei dauerhaftem Wegzug des Kindes oder dann vor, wenn ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet. Der Ausschluss wird durch den Leiter des Fachbereichs Bürgerservice und Soziales nach vorheriger Beratung mit dem Jugendamt/Kommunaler Sozialer Dienst ausgesprochen.

10. Verschiedenes

- 10.1 Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge, ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ergänzende Betreuung in den Ganztagschulen vom 22.7.2013

Zu § 3 Benutzungsgebühren:

1. Für die Inanspruchnahme der Ergänzenden Betreuung werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt ab dem 15. des jeweiligen Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Personalkosten dar und wird nur für 11 Monate berechnet, im Monat August ist kein Beitrag zu bezahlen. Eine Rückzahlung bei Urlaub oder Krankheit ist nicht möglich.

Zu § 5 Gebührenhöhe:

1. Für den Besuch der Ergänzende Betreuung werden **ab 01.09.2013** folgende Gebühren erhoben:

Angebot	Eckgebühr
EB1	14 €
EB2	22 €
EB Konrad Adenauer Schule	30 €

Eventuelle Ermäßigungen aufgrund der einkommensabhängigen Familienförderung sind hiervon abzuziehen.

Die Gebühren für das Mittagessen berechnen sich nach dem jeweils aktuellen „Preisblatt für Schul- und Kita-Verpflegung in Offenburg“. In der Ferienbetreuung fallen die Kosten für das Mittagessen zusätzlich an.